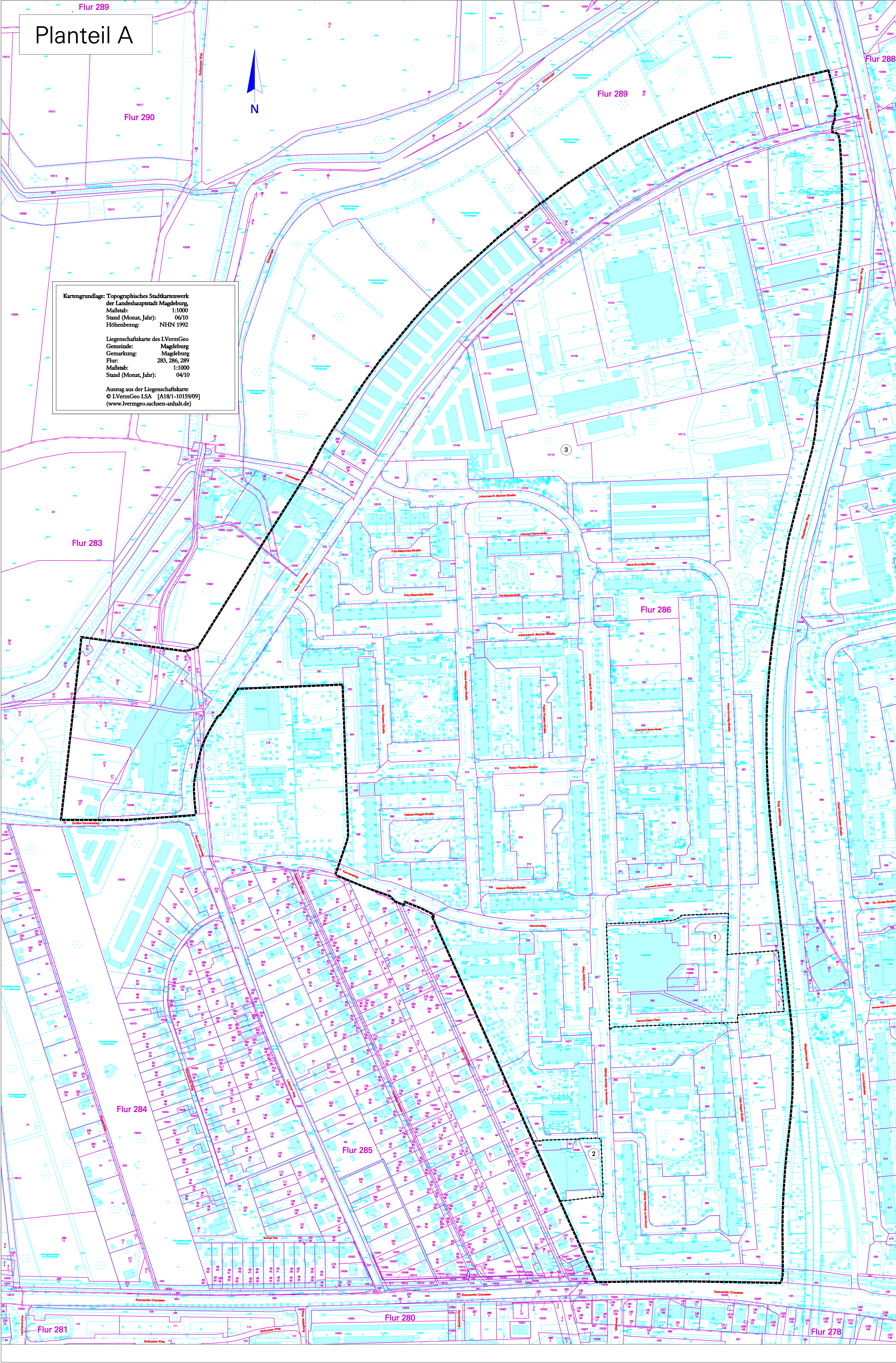


Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 114-1 "Hanns-Eisler-Platz" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	ObVerming / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.10.2009 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 "Hanns-Eisler-Platz" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.	Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 30.10.2009 über das Amtsblatt Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2009 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 114-1 und die Begründung haben vom 08.11.2009 bis 07.12.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den einfachen Bebauungsplan Nr. 114-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Beschluss der Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 114-1 "Hanns-Eisler-Platz" ist damit in Kraft getreten.	Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 114-1 übereinstimmt.
Magdeburg, den	Magdeburg, den
Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.	
Magdeburg, den	
Siegel	
Stadtplanungsamt	



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

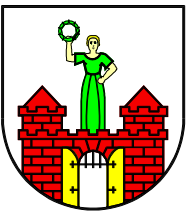
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Nr. Bereich (Siehe textliche Festsetzungen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B Textliche Festsetzungen

- § 1
Im Bereich ① (Nahversorgungszentrum Hanns-Eisler-Platz) wird die Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen gem. § 34 BauGB nicht eingeschränkt.
- § 2
Im Bereich ② vorhanden genehmigt errichtete Einzelhandelsbetriebe mit den in § 4 genannten zentrenrelevanten Sortimenten sind über den reinen Bestandsschutz hinaus in ihrer Größe und Lage als nicht integrierter Inselstandort gesichert.
- § 3
Im Bereich ③ (gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb der Bereiche ① und ②) sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 (2a) BauGB ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Nachbarschaftsläden bis zu einer Größe von max. 400m² Verkaufsfläche für die Gebietsversorgung in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Apothekerwaren, Drogeriewaren, Blumen und Papier- und Schreibwaren zulässig.
- § 4
Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente:
Nahrungs- und Genussmittel; Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekenwaren; Blumen, zoologischer Bedarf; Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä.; Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte; Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien.

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0455/10 Anlage 3 Stadtplanungsamt Magdeburg

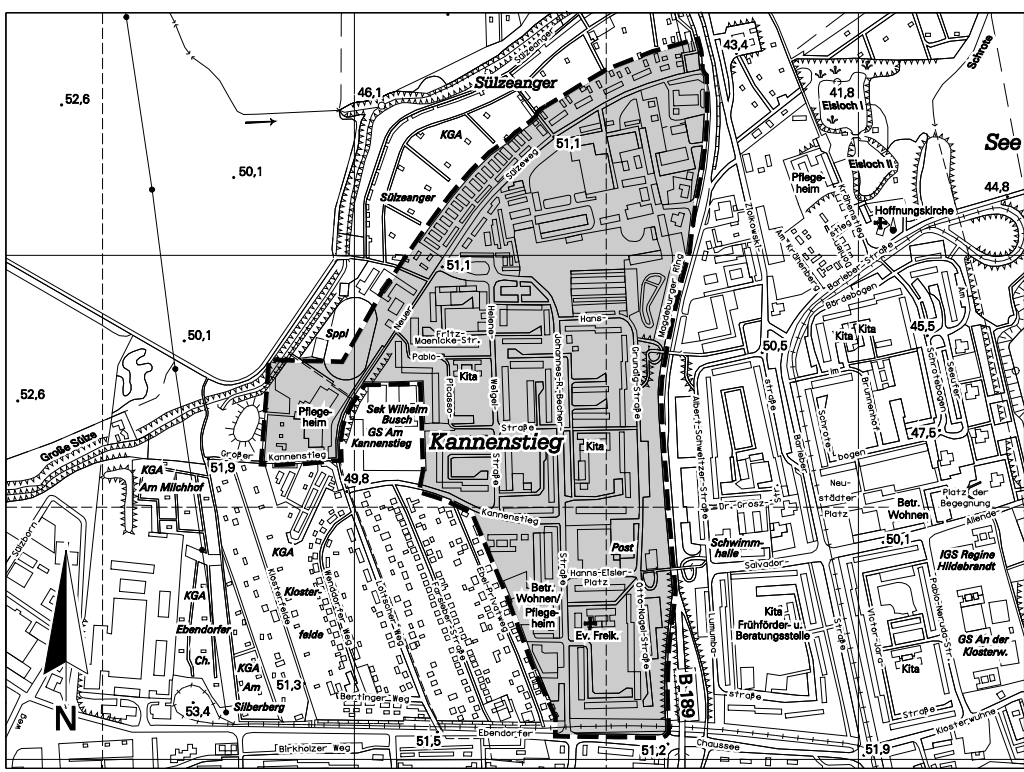


Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 114-1

HANNS-EISLER-PLATZ

Stand: September 2010

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkuhle 6
39 126 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenausgus: 10/2010